

Mitgliederbeschluss über den Mitgliedsbeitrag¹

**Beschluss vom 22. März 2006,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2012.**

§ 1

Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 €. Er ist im Voraus zu zahlen.

§ 2 ²

- (1) Eine Zahlung eines beliebigen, höheren Geldbetrages ist zulässig. Zu Beginn jedes Halbjahrs wird in diesem Fall der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag von den derart eingezahlten Beträgen abgezogen.
- (2) Reicht das Restguthaben gemäß Absatz 1 nicht aus, um den Mitgliedsbeitrag zu decken, so endet die Mitgliedschaft. Zwei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft verfällt die Möglichkeit, diesen Restbetrag mit einer neuen Zahlung zu verrechnen; der Restbetrag fällt dem Verein zu.

§ 3

Die Mitglieder sind über den Modus der Zahlung sowie über Möglichkeiten, das Restguthaben (§ 2) abzufragen, zu informieren.

§ 4 Flexibilitätsklausel³

In Einzelfällen kann auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrags verzichtet werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellt.

¹ Überschrift geändert durch Beschluss vom 19. Dezember 2010.

² § 2 wurde Absatz 1; § 2 Absatz 2 eingefügt durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.

³ § 4 hinzugefügt durch Beschluss vom 5. Dezember 2010.